ifm-Unternehmensgruppe

BESCHWERDEVERFAHREN

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Inhalt

1. Präambel 3
2. Zweck und Ziel 4
3. Art von Beschwerden oder Hinweisen 4
4. Wer kann Beschwerden eingeben bzw. Hinweise melden? 5
5. Wege der Übermittlung von Beschwerden 5
6. Ablauf des Beschwerdeverfahrens 6
7. Zeitlicher Ablauf 8
8. Ansprechpartner für die hinweisgebende Person 8
9. Objektive, unparteiische und unabhängige Bearbeitung 9
10. Wahrung der Vertraulichkeit / des Datenschutzes 9
11. Schutz der hinweisgebenden Person vor Vergeltungsmaßnahmen 10
12. Überprüfung der Wirksamkeit 11

1. Präambel

Bei ifm haben Menschenrechte und der Schutz der Umwelt einen hohen Stellenwert. Mit Meldungen und Hinweisen unterstützen hinweisgebende Personen ifm im Hinblick auf einen nachhaltigen und wirksamen Schutz dieser wichtigen Belange. ifm fordert ausdrücklich alle Personen, egal ob Mitarbeitende oder Externe, auf, bei Risiken oder gar Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltbelangen nicht wegzugucken, sondern aktiv hierüber zu berichten. Nur so kann ifm bestmöglich dafür Sorge tragen, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken zu beseitigen oder zu minimieren.

ifm verfügt bereits seit dem Jahr 2019 über ein Hinweisgebersystem, das eine Abgabe von Hinweisen und Beschwerden von Mitarbeitenden und Externen in mehreren Sprachen ermöglicht; es handelt sich um das BKMS-System, das durch die EQS Gruppe betrieben wird. Über dieses System ist auch eine vollständig anonyme Beschwerde möglich. Es gewährleistet den hinweisgebenden Personen einen sicheren Kommunikationsweg mit der Compliance Organisation vom ifm.

In der nachfolgenden Verfahrensordnung erfahren Sie mehr darüber, auf welche Art Hinweise und Beschwerden u.a. in Bezug auf Menschenrechte und den Schutz der Umwelt gegenüber ifm adressiert werden können.

2. Zweck und Ziel

Das ifm-Beschwerdeverfahren mittels des BKMS-Hinweisgebersystems ermöglicht es jeder Person - intern wie extern -, Hinweise über Risiken oder bereits eingetretene Verletzungen von Menschenrechten oder umweltbezogenen Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette von ifm auf vertraulichem und - wenn gewünscht - anonymen Weg an ifm zu melden.

Jede Meldung, die in gutem Glauben abgegeben wird, hilft ifm dabei, u.a. menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder den ifm-Lieferketten frühzeitig zu erkennen und den Eintritt von Verletzungen zu verhindern bzw. bereits eingetretene Verletzungen dauerhaft abzustellen. Daher ist es wichtig, solche Beobachtungen zu melden. Geben Sie alle Einzelheiten zu Ihrem Anliegen an, einschließlich der relevanten Daten, Orte, beteiligten Personen, beteiligten Unternehmen und Zeugen. Wir bitten Sie ausdrücklich um Ihre Mithilfe.

3. Art von Beschwerden oder Hinweisen

Gemeldet werden können u.a. Hinweise zu Risiken oder Verletzungen in Bezug auf Menschenrechte oder umweltbezogenen Pflichten im Hinblick auf den eigenen Geschäftsbereich und die gesamten Lieferketten von ifm.

Beispiele für menschenrechtliche Risiken, über die Sie berichten können und sollen sind:

- Verstöße gegen die Verbote von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei, gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigungsverhältnissen und des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns sowie gegen das Verbot der Beauftragung mangelhaft unterwiesener oder kontrollierter privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte;
- die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Gewässer, Luft etc. durch Umweltverunreinigungen;
- die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, die Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen;
- die widerrechtliche Verletzung von Landrechten sowie
- andere offensichtliche Verstöße gegen weitere Menschenrechte.

Beispiele für darüber hinaus gehende umweltbezogene Risiken, über die Sie berichten können und sollen sind Verstöße

- gegen ein aus dem Minamata-Übereinkommen resultierendes Verbot – das Minamata-Übereinkommen regelt den Umgang mit Quecksilber;
- gegen das Verbot der Produktion und/oder Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (POP) sowie den nicht umweltgerechten Umgang mit POP-haltigen Abfällen und
- gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

Erfasst sind nicht nur Risiken und Verletzungen innerhalb der Gesellschaften von ifm (eigener Geschäftsbereich), sondern auch innerhalb der Gesellschaften aller Lieferanten von ifm sowie der Lieferanten der Lieferanten.

4. Wer kann Beschwerden eingeben bzw. Hinweise melden?

Eine Meldung kann jede Person machen, unabhängig davon, ob sie bei ifm beschäftigt ist (feste Mitarbeitende, Leiharbeitende, Praktikantinnen und Praktikanten etc.) oder extern mit ifm in Berührung kommt (z.B. Mitarbeitende eines Lieferanten).

Eine hinweisgebende Person muss nicht selbst von dem Risiko oder der Verletzung betroffen sein, auch Dritte wie beispielsweise Journalistinnen und Journalisten oder Anwohnende, die in der Umgebung von Betriebsstätten leben, können Meldungen vornehmen. Es besteht zudem die Möglichkeit, sich bezüglich der Meldung mit Interessenvertretungen auszutauschen bzw. sich bei der Meldung von diesen vertreten zu lassen (beispielsweise Vertretung/Meldung durch Gewerkschaften, NGOs oder andere Dritte).

5. Wege der Übermittlung von Beschwerden

Einen Zugang zum ifm-Beschwerdeverfahren/BKMS-Hinweisgebersystem ist über das Internet über den folgenden Link möglich:

www.ifm.com/de/compliance

und in allen anderen Ländern der ifm-Gruppe mit den zwei Buchstaben des jeweiligen Ländercodes („Top-Level-Domain“).

Alle Hinweise werden von der Compliance-Funktion vertrauensvoll entgegengenommen. In Meldungen, die die Themengebiete Mobbing, Diskriminierung und Belästigung betreffen, wird zusätzlich die Personalleitung

eingebunden, die die weitere Bearbeitung übernimmt. Gemeldete Datenschutzverletzungen werden der datenschutzbeauftragten Person der ifm-Gruppe zur Bearbeitung weitergeleitet. Alle anderen Meldungen, wie auch im Bereich Menschrechte / Arbeitsschutz / Umweltschutz / Lieferkette, werden von der Compliance-Funktion der ifm-Gruppe bearbeitet. Zur weiteren Bearbeitung können interne Fachbereiche oder auch Externe hinzugezogen werden.

Weiterhin können Meldungen auch per E-Mail (compliance@ifm.com) abgegeben werden, auch steht die Compliance Funktion für ein persönliches Gespräch vertrauensvoll zur Verfügung. Diese beiden Meldewege können Vertraulichkeit, jedoch keine Anonymität, gewährleisten.

Beschwerden können Sie außerdem auch postalisch oder per Hauspost an die vom Unternehmen beauftragte Person unter Nutzung folgender Anschrift

ifm group services gmbh, HA Governance/ Compliance, Friedrichstr. 1, 45128 Essen

richten.

6. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Überblick über die Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt 1: Vornahme und Eingang der Beschwerde/des Hinweises

Die Compliance-Funktion erhält eine Eingangsinformation über die im Hinweisgebersystem gemeldete Meldung. Die durch die hinweisgebende Person abgegebene Meldung wird über Zugang auf eine geschützte webbasierte Verbindung eingesehen, die durch das BKMS-System gehostet wird. Der hinweisgebenden Person wird eine Bestätigung über den Eingang der Nachricht mittels einer Postkastenfunktion übermittelt. Zur Nutzung dieser Postkastenfunktion wird die hinweisgebende Person bei Abgabe des Hinweises aufgefordert, sich Zugangsdaten anzulegen, die weiterhin Zugang auf den Postkasten ermöglicht. Weiterhin wird die hinweisgebende Person aufgefordert, regelmäßig, spätestens nach 3 Werktagen, auf das Postfach zuzugreifen, um für eventuelle Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

Verfahrensschritt 2: Prüfung der Beschwerde / des Hinweises

Die Meldung wird geprüft. Die Zuständigkeiten für die Bearbeitung des weiteren Verfahrens sind wie oben unter 5. dargestellt. Dabei wird die Vertraulichkeit auf jeden Fall bewahrt. Sollte die Meldung zunächst nicht plausibel erscheinen oder weitere Informationen für aufklärende Maßnahmen von Vorteil sein, werden durch die Compliance-Funktion über die Nutzung der Postkastenfunktion Rückfragen gestellt.

Steht nach Überzeugung des mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Mitarbeitenden nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass Risiken oder Verletzungen nicht vorliegen, wird die hinweisgebende Person entsprechend informiert und die Untersuchung eingestellt.

Falls die Bearbeitung eines Hinweises nicht möglich ist oder als nicht zweckdienlich angesehen wird, erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung, warum die Mitteilung nicht weiterverfolgt wird. Dies kann der Fall sein, wenn weder ausreichend faktenbasierte Informationen für Untersuchungen vorliegen noch die Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person ermöglicht, eine ausreichende Substantiierung des Sachverhalts zu erhalten.

Der Abschluss eines Verfahrens bedarf bei ifm immer der Zustimmung der Leitung der Hauptabteilung Governance.

Verfahrensschritt 3: Erörterung des Sachverhalts

Der Sachverhalt wird seitens ifm weiter aufgeklärt. Hierfür können unter Wahrung der Anonymität bzw. Vertraulichkeit interne Fachbereiche oder auch Externe hinzugezogen werden. Bei Bedarf werden Rückfragen über die Postkastenfunktion gestellt. Die Ermittlungen werden nach den Grundsätzen der Objektivität und Angemessenheit durchgeführt.

Verfahrensschritt 4: Erarbeitung einer Lösung

Wenn sich eine Verletzung der ifm-Werte oder gesetzlicher Vorschriften bestätigt oder ein Risiko einer solchen Verletzung besteht, werden geeignete Maßnahmen ausgearbeitet. Die hinweisgebende Person wird über die Maßnahmen durch die Postkastenfunktion informiert. Dabei wird Gelegenheit gegeben, diese zu erörtern, insofern sich das Risiko auf Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltbelangen bezieht.

Verfahrensschritt 5: Ergreifen angemessener Maßnahmen

Bei eingetretenen Verletzungen oder Situationen, bei denen eine Verletzung unmittelbar bevorsteht, werden angemessene Abhilfemaßnehmen unverzüglich eingeleitet und umgesetzt, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder um das Ausmaß der Verletzungen zu minimieren. Dies kann auch angemessene disziplinarische Maßnahmen im Einzelfall beinhalten. Bei erkannten Risiken werden angemessene Präventionsmaßnahmen zeitnah durchgeführt.

Verfahrensschritt 6: Überprüfung der Maßnahmen und Abschluss des Verfahrens

Die Durchführung der ergriffenen Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen wird im Hinblick auf die konkreten Meldungen seitens ifm überprüft. Die Beschwerden und die ergriffenen Maßnahmen werden bei der nächsten Risikoanalyse berücksichtigt. Für den Fall, dass ifm über das Beschwerdeverfahren substantiierte Kenntnis von Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten in der Lieferkette erhält, wird unverzüglich eine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt.

7. Zeitlicher Ablauf

ifm arbeitet so effizient wie möglich, um gemeldete Missstände zu überprüfen und abzustellen. Jede Untersuchung und Abhilfemaßnahme ist anders. Der Zeitaufwand kann daher variieren. ifm ist jedoch bemüht, alle Hinweise zügig zu bearbeiten, behandelt dabei jedoch solche Meldungen vorrangig, die im Hinblick auf das Risiko und die Schwere der Verletzung besonders ernste Bedenken aufwerfen.

Nach der Eingangsbestätigung wird der hinweisgebenden Person schnellstmöglich, in jedem Fall spätestens innerhalb von sieben Tagen, ab dem Eingang der Beschwerde eine Rückmeldung zu der Beschwerde gegeben. Sollte die Prüfung längere Zeit beanspruchen, wird der hinweisgebenden Person spätestens innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung gegeben, danach in regelmäßigen Abständen.

8. Ansprechpartner für die hinweisgebende Person

Jegliche Hinweise gehen über den oben genannten Beschwerdekanal bei der ifm Compliance-Funktion ein. Ansprechpartner für die hinweisgebenden Personen ist grundsätzlich die ifm Compliance-Funktion. Bei Meldungen, in denen die Schwerpunkte sexuelle Belästigung, Mobbing oder Diskriminierung thematisiert

werden, werden diese unmittelbar durch die Personalleitung bearbeitet, insofern ein etwaiger Interessenkonflikt ausgeschlossen werden kann.

9. Objektive, unparteiische und unabhängige Bearbeitung

Die Fallbearbeitung erfolgt objektiv und unparteiisch. Der Zugriff auf Informationen ist auf diejenigen Personen bei ifm beschränkt, die diese Informationen für die Bearbeitung eines Falls zwingend benötigen.

Die an der Fallbearbeitung beteiligten Personen agieren unabhängig. Das heißt, dass die Bearbeiter der Fälle unparteiisch, in der Fallbearbeitung unabhängig/weisungsfrei, objektiv und neutral sind.

10. Wahrung der Vertraulichkeit / des Datenschutzes

ifm und die ifm Compliance-Organisation nehmen Vertraulichkeit sehr ernst. Alle Beschwerdekanäle sind vertrauliche Kanäle, über die Fragen gestellt und/oder Bedenken über tatsächliche oder potenzielle Risiken und Verletzungen der ifm-Werte inklusive von Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten oder diesbezügliches Fehlverhalten gemeldet werden können.

Verbindungsdaten können seitens des BKMS-Systems nicht an ifm weitergeleitet werden. Die Kommunikation zwischen dem Rechner der hinweisgebenden Person und dem Hinweisgebersystem erfolgt über eine verschlüsselte Verbindung (SSL). Die IP-Adresse des Rechners der hinweisgebenden Person wird nicht gespeichert. Zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen dem Rechner und dem BKMS System wird ein Cookie auf dem Rechner der hinweisgebenden Person gespeichert, das lediglich die Session-ID beinhaltet (sog. Null-Cookie) und beim Schließen des Browsers ungültig wird.

Bei der Meldungsabgabe über das BKMS-System oder beim Versand einer Ergänzung besteht die Möglichkeit, Anhänge zu senden. Wenn Sie eine Meldung anonym abgeben möchten, beachten Sie, dass Dateien versteckte personenbezogene Daten enthalten können, die die Wahrung der Anonymität gefährden können. Entfernen Sie diese Daten vor dem Versenden oder, sollten Sie diese Daten nicht entfernen können oder unsicher sein, kopieren Sie den Text des Anhangs zu Ihrem Meldungstext.

Bei der Untersuchung von Meldungen über Verstöße kann die Einbeziehung anderer relevanter Abteilungen (z.B. Legal, HR etc.), des Managements oder Externer erforderlich sein. Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen sind an den Grundsatz der Vertraulichkeit gebunden. Falls die Beschwerde nicht anonym erfolgt ist oder die Vertraulichkeit seitens der hinweisgebenden Person nicht gewünscht ist, können auch Informationen zu der hinweisgebenden Person an die bearbeitenden Personen weitergegeben werden.

ifm ist verpflichtet, gegebenenfalls gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden nachzukommen. Wenn die meldende Person keine Angaben zu ihrer Identität macht oder solche Angaben macht, die keine Rückschlüsse auf Ihre Identität zulassen, bleibt die Meldung in jedem Fall anonym.

Neben dem Schutz der hinweisgebenden Person ist im Rahmen der Unschuldsvermutung auch der Schutz genannter oder von der Meldung betroffener Personen von Bedeutung.

11. Schutz der hinweisgebenden Person vor Vergeltungsmaßnahmen

ifm verpflichtet sich, die Rechte und Interessen derjenigen, die im Rahmen des BKMS-Hinweisgebersystems eine Meldung abgeben, zu respektieren. Hinweisgebende Personen, die ein vermutetes oder tatsächliches Fehlverhalten in gutem Glauben gemeldet haben, erfahren keinerlei nachteilige Behandlung, auch wenn sich der gemeldete Verdacht nicht bestätigt hat.

Als nachteilige Behandlung gelten Kündigung, Degradierung, Diskriminierung, Belästigung, Einschüchterung, Schädigung oder Verletzung der Person, Schädigung des Rufs oder des Eigentums der Person sowie sonstige nachteilige Behandlung. Als nachteilige Behandlung gilt auch die (ausdrückliche oder stillschweigende) Androhung von Nachteilen.

Jede nachteilige Behandlung von hinweisgebenden Personen, die im Rahmen dieser Richtlinie eine Beschwerde in gutem Glauben platzieren, wird als schwerwiegendes Fehlverhalten behandelt und entsprechend geahndet. Angemessene Maßnahmen, die von ifm ergriffen werden, um eine Person vor Nachteilen zu schützen oder die Integrität einer Untersuchung zu gewährleisten, gelten nicht als nachteilige Behandlung.

12. Überprüfung der Wirksamkeit

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrenes als solches wird jährlich sowie anlassbezogen überprüft, wenn ifm mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer rechnen muss. Die Überprüfung erfolgt aus Objektivitätsgründen von qualifizierten Mitarbeitenden, die nicht standardmäßig in die Bearbeitung von Hinweisen eingebunden ist.